

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 30 – Bau, Planung und Umwelt	Ortsrechtsammlung Nr. OS 12.03
Kurzbezeichnung Straßenreinigungsgebührensatzung	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 21.12.2010	Gültig ab 01.01.2011

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Ritterhude (Straßenreinigungsgebührensatzung)

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 13.09.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2010, durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 – Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaugesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1092 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Grundstück im Sinne dieser Gebührensatzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes (Buchgrundstück). Mehrere Buchgrundstücke gelten nur dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar und wirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 - Gemeinkostenanteil

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt die Kosten des Winterdienstes und 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst insbesondere die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und – einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen.

§ 4 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks entlang der Straße, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt (auf volle Meter auf – bzw. abgerundet).

(2) Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 ist die Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Seite anliegen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 auch die Frontmeter für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

Grundstücke die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße anliegen (Eckgrundstücke oder durchgehende Grundstücke), sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

Liegt ein Grundstück mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an, so wird an Stelle der gesamten Frontlänge die Hälfte dieser Grundstücksseite zugrunde gelegt.

(3) Bei Grundstücken, die nicht an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), bemisst sich die Straßenreinigungsgebühr nach der auf volle Meter auf- bzw. abgerundeten Länge der Grundstücksseite, über die die Anbindung an das Verkehrsnetz stattfindet.

(4) Für den Fall, dass für das Vorderliegergrundstück nur die Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt wurde, gilt dies auch für das Hinterliegergrundstück.

(5) Zugewandte Grundstücksseiten im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die gleich, parallel mit der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

(6) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so ist die Straßenreinigungsgebühr für jede Straße zu berechnen

(7) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 0,91 € je Meter Straßenfront.

§ 5 - Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung durch Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Verfügungen oder Umstände, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadenersatz zu. Wird die Straßenreinigung länger als einen Monat unterbrochen, wird der auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Gebührenanteil im Abgabenbescheid für das folgende Rechnungsjahr von der Gebührenschuld abgezogen oder verrechnet.

§ 6 - Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

§ 7 - Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ der Gemeinde. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats, der auf die Änderung folgt.

§ 8 - Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt und erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das Vierteljahr mit je 3 Monatsbeträgen fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Ritterhude vom 13. September 2007 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.